die fortdauernde Ruftandigkeit des Reichsgerichts als Revisions- fallen, Berftandnis und Freude an der Runft follen fie erweden gerichts gegeniiber den Urteilen der Straffammern eine Biirgschaft dafür bietet, daß wenigstens ein Teil der bei Unwendung des Urheberrechtsgesetes entstehenden Rechtsfragen im Wege der ftrafgerichtlichen Beurteilung lettinstanglich nach wie vor durch den oberften Gerichtshof ausgelegt werden wird, fo genügt dies doch in hinblid darauf mit nichten, daß die Auslegungsfragen, die nur im Zivilverfahren, niemals aber im Strafverfahren Gegenstand der oberftrichterlichen Behandlung werden fonnen, außerordentlich erhebliche find. Noch viel schlimmer gestaltet sich aber die Lage in bezug auf überhaupt nur den Zivilrichter beschäftigt. Gehörte es nun ichon bisher zu den relativen Geltenheiten, daß die Rechtsfragen zivilrechtlichen Inhalts aus dem einen und dem andern wurden, so wird dies in Zukunft nach der Erhöhung der Revisionssumme noch viel feltener der Fall fein; denn die Streitfälle, wobei es fich um einen ben Betrag von 3000 M überfteigenden Wert der Revisionssumme handelt, können mit Leichtigkeit auch von demjenigen gezählt werden, der es nicht gewohnt ift, mit mehrstelligen Bahlen zu rechnen, und wer hierüber im Zweifel fein follte, brauchte nur die von dem Reichsgericht bislang veröffentlichten Entscheidungen in Zivilsachen durchzugeben, um fich sofort von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Da auch bei den Rechtsftreitigkeiten auf dem Boden des Urheber= und Berlagsgesetges der Wert des Streitgegen= standes zumeift nach freiem richterlichen Ermeffen festgestellt werden muß, und da die Gerichte selten über die Grenze hinausgehen, die durch den Betrag von 2000 M gebildet wird, so ift mit Sicherheit anzunehmen, daß die Erhöhung der Revisionssumme den Ginfluß der reichsgerichtlichen Rechtsauslegung auf den in Rede ftehenden Rechtsgebieten gang wesentlich zurückbrängt. Dies ift aber ungemein bedauerlich, einmal um deswillen, weil es sich hier um verhältnismäßig junge Rechtsgebiete handelt, auf denen die Notwendigkeit einer ein= und gleichheitlichen Rechtsaus= legung besonders geboten erscheint, sodann aber, weil auf denfelben die Gefahr einer auseinandergehenden Interpretation — nicht am wenigsten wegen dieses ihres Charafters nicht zu unterschätzen ift. Weiter ift aber befannt, daß die Rechtsfragen, mit denen es sowohl das eine als auch das andere Gesetz zu tun hat, zum guten Teil recht schwierige find, für deren legtinstangliche Auslegung ein auf der hohen Warte des Reichsgerichts ftehender Berichtshof die meisten und besten Garantien bietet. Mit Riidficht hierauf muß dem Reichstag dringend empfohlen werden, einen Weg zu fuchen, auf dem, unbeschadet der Entlastung des Reichsgerichts, für die das Bedürfnis nicht in Zweifel gezogen werden fann, den bezeichneten Ubelftanden porgebeugt werden tann und dafür geforgt wird, daß trog Erhöhung der Revisionssumme im allgemeinen die einheitliche Auslegung ber Urheber- und Berlagsrechts-Gesetzgebung nicht gefährdet werde. Es bürfte an einem folden Weg nicht fehlen. Justus.

## Rleine Mitteilungen.

Rünftler. Steinzeichnungen. - Die Runftblätter, Die bie Berlagshandlung von B. G. Teubner und Boigtländers Berlag in Leipzig für Schule und Saus herausgegeben haben, find ichon fo befannt und haben eine fo allgemeine freudige Auf-

Borfenblatt für ben beutichen Buchhanbel. 71. Jahrgang.

und damit auch das Berlangen nach wirklicher, guter Runft. Bur Erreichung diefes Zweds hat man in Wien wie in Leipzig Die Originallithographie gewählt, bei ber ber Rünftler feine Arbeit felbst auf den Stein zeichnet, sei es in einer oder in mehreren Farben, und fie auch beim Drud übermacht, so bag durch ihn wirkliche Originale geschaffen werben, bei benen die Ubertragung nicht erft durch Berufslithographen, benen mohl nur in den feltenften Fällen die volle Biedergabe des fünftlerifchen Empfindens gelingen wird, ju geschehen hat. Ilm nun hierfür geeignete Gegen-ftande ju erlangen, hat die Wiener Staatsbruderei im Berein mit dem öfterreichifchen Unterrichtsminifterium ein Ronfurrengausschreiben erlaffen und ein aus Riinftlern und Lehrern gufammengefestes Breisgericht gebildet, das von 89 Entwürfen, den Inhalt des Berlagsgesetges, deffen Rechtsauslegung ja eingefandt von 48 Rünftlern, 9 Blätter als zur Ausführung geeignet ausgewählt hat. Diese freilich recht geringe Ausbeute ift hinter den Erwartungen gurudgeblieben, benn es follten junachft 10 Bilder geschaffen werden, fie erklärt sich aber mohl baburch, daß unter ben öfterreichischen Runftlern — und nur an Befete Gegenstand einer Entscheidung des Reichsgerichts diese mandte fich das Ausschreiben - jurgeit fich nur wenige befinden, die das Befen der ihnen fremden Steinzeichnung richtig ju erfaffen und diefe bementfprechend auszuführen verfteben. Das burfte fich aber bei der Beiterentwicklung des umfaffend gedachten Unternehmens balb andern. Bas jest ichon auf ben neun Blättern geboten wird, darf sowohl in bezug auf die Auswahl der Sujets, als auch auf die graphische Aussführung mit Freuden begrüßt werden, obgleich mehr als die Salfte ber neun Rlinftler, Die fie geschaffen, jum erftenmale auf Stein gezeichnet haben. Gamtliche Blätter find großen Formats, 66 : 88 cm, und in fünf bis acht Farben auf ftartes lithographifdes Bapier gedrudt; ihre Gujets find: Aberfcmemmung, Ufchenbrodel, Bahnhof, Gisbar, Byramide, Donaufifcher, Mühle, Donautal und Berbftmald. Raturereigniffe, Marchen, Bertehr, Boologie, Beichichte, Landichaft ac. find alfo durch fie vertreten. Die graphifche Ausführung aber ift eine durchaus meifterhafte, und echte graphische Runft tommt in diefen Bilbern gum Ausbrud. Man fann mithin bem Unternehmen der f. f. Sof= und Staatsbruderei in Wien, gleich benen ber porgenannten Leipziger Firmen, im Intereffe ber Jugends und Boltsbildung nur ben gludlichften Fortgang munichen. Ginen folden icheint bas ber öfterreichischen Staatsanstalt auch zu nehmen, benn an einem zweiten von ihr erlaffenen Preisausschreiben hat fich die breifache Bahl von Rünftlern beteiligt und bas Ergebnis biefes Ausschreibens wird als höchst befriedigend bezeichnet. — Bu ben vorgenannten brei Förderern ber lithographischen Kunft hat sich jest auch die Firma Fifder & Frante in Duffeldorf gefellt mit Steinzeichnungen beuticher Maler, die als Mappenbilder in Folioheften à 4 Blatt ju billigem Preife ericheinen und ebenfalls die Aufmertfamteit aller Runftfreunde verdienen.

Mufifalien=Nachbrud. Bom Reichsgericht. (Dach= brud verboten.) - Gin Biegenlied von Johannes Brahms bildete bie Unterlage einer Berhandlung, Die vor bem 2. Straffenate bes Reichsgerichtes ftattfand. Brahms hat das Biegen= lied Buten Abend, gute Racht, mit Rofen bedachte tomponiert und bem Musikverlage n. Simrod in Berlin bas Berlagsrecht übertragen. Der Raufmann Langfelder als Inhaber bes Berlages von Mengenhauer & Schmidt gab, ohne die Erlaubnis dagu einzuholen, ein Notenblatt für Gitarre-Bither beraus, bas Diefes Lied enthielt. Die Firma Simrod erblidte barin einen Nachbrud und beantragte die Gingiehung ber Blatten. Langfelber beftritt, daß es fich hier um einen Rachdrud handle. Das Landgericht in Berlin hat aber am 14. September v. J. doch auf Einziehung erkannt. Das Notenblatt gibt, so heißt es in dem Urteile, Note für Note die Sangesweise des Liedes genau wieder, nur mit einer einzigen Abweichung in einem Takt. Allers dings ist das Blatt für Gitarre-Zither arrangiert. Diese ist tein automatisches Inftrument, fondern fie muß mit ber Sand burch Unschlagen gespielt werden. — Gegen bas Urteil hatte berr Langfelder als Einziehungs-Intereffent Revision eingelegt. Das Motenblatt, fo führte er aus, zeigt feine Roten auf fünf Linien, fondern nur die Stellen, mo der Spieler die Saiten angureißen hat. Das Blatt mird unter die Gaiten der Bither geicoben und ermöglicht fo das Spielen der Melodie. Die Gitarre-Bither wird rein mechanisch ohne jede Musiffenntnis gespielt. Bur mechanischen Wiedergabe bedarf es feines Mechanis= mus, fo wenig wie g. B. beim mechanischen Abschreiben. - Der nahme gefunden, daß fie hier nur ermahnt werden, um daran Reichsanwalt hielt dagegen das Urteil für durchaus einwandfrei. die Mitteilung zu knüpfen, daß die t. t. Hof- und Staats- Mit Recht sei die subjektive Seite nicht geprüft worden, druderei in Wien ebenfalls zur herausgabe solcher fünst- da der Staatsanwalt erklärt hatte, es konne nur das lerischen Wandbilder geschritten ist. Diese Blätter sollen, objektive Berfahren stattsinden. Ob das Notenblatt eingeebenso wie die der beiden genannten Berlagshäuser, sich dirett schoben werde oder nicht, darauf komme es nicht an. Wer spielen an das Bolt wenden und damit schon in der Schule beginnen, kann, könne das Stüd auf der Zither spielen. Das Notenblatt ohne einen beftimmten lehrhaften Zwed zu verfolgen. Be- fei nur eine Unweifung jum Spielen, fein Beftandteil des Inftru-